

Über die Axiologie des Sozialrechts

Walerian Sanetra

1. Wenn von Axiologie die Rede ist, meint man damit einerseits einen bestimmten Wissensbereich, gleichzeitig aber auch bestimmte Werte bzw. mehr oder minder geordnete Wertekomplexe oder gar Systeme von, zumindest im Ansatz, richtungsweisenden Rechtsgütern, insbesondere für den Gesetzgeber.¹ Werte und Wertungen nehmen Bezug auf verschiedene Lebensbereiche, mitunter das besonders wichtige Rechtswesen. In unserer Rechtswissenschaft wurden jedoch die Probleme der Axiologie über Jahre hinweg nicht wahrgenommen. Mit der Zeit ändert sich die Lage jedoch, was vor allem der fortschreitenden Doktrin der Menschenrechte geschuldet ist und sich vorwiegend in der Hervorhebung der sog. axiologischen Dimension des Rechts manifestiert. Die Grundfragen der Rechtstheorie beziehen sich auf Themen wie: „Was ist Recht?“ (die ontologische Frage), „Wie lässt sich das Recht erschließen?“ (Gegenstand der Epistemologie) sowie „Welches Recht ist wertvoll?“ (Axiologie). An dieser Stelle lohnt ein Blick auf die folgenden fünf in der Literatur² vorgeschlagenen Gruppen von grundlegenden Antworten: 1. Recht besteht aus Normen (einem Normsystem), stellt also eine bestimmte sprachliche Bezeichnung dar, 2. Recht stellt eine soziale Tatsache dar, 3. Recht gleicht einer geistigen Tatsache, also einer Erlebniswahrnehmung, 4. Recht ist ein Wert (oder die Widerspiegelung eines Wertes) sowie 5. Recht bildet ein komplexes ontologisches Phänomen. Eng verbunden mit dieser Unterscheidung sind ferner die Ebenen des Rechts (Ebenen, auf denen sich das Recht betrachten lässt): 1. die logisch-sprachliche Ebene, 2. die soziologische Ebene, 3. die psychologische Ebene und 4. die axiologische Ebene (sowie 5. die „Vielschichtigkeit“, die regelmäßig von der Annahme ausgeht, dass ein Rechtsphänomen eine komplexe ontologische Struktur darstellt).³

1 Nach Ziemiński, *Wstęp do aksjologii dla prawników*, Warschau 1990, S. 58 f. wird ein „Wert“ als die Bestimmung von Objekteigenschaften, als Unterscheidungsmerkmal für eine Objektklasse sowie als ein bestimmtes Gut verstanden.

2 Lang/Wróblewski/Zawadzki, *Teoria państwa i prawa*, Warschau 1986, S. 22 ff.

3 Lang/Wróblewski/Zawadzki (Fn. 2), S. 37 f.

2. In unserer arbeitsrechtlichen Doktrin wurden Fragen zur Axiologie dieses Rechtsgebietes – im Hinblick auf naturalrechtliche Überlegungen – erst von *Zieliński* in seiner 1988 erschienen Monographie aufgeworfen.⁴ Seiner Ansicht nach gehören zu den angeborenen Menschenrechten – gemäß dem von ihm postulierten objektivierten Verständnis dieses Begriffs – vor allem das Recht auf Arbeit (welches im Recht auf Leben im weiteren Sinne mit inbegriffen ist), die Freiheit der Arbeit sowie die Freiheit, sich in Organisationen zur Förderung des Lebens in der Gemeinschaft zusammenzuschließen, die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf Erholung sowie der Grundsatz der Beschränkung des Arbeitstags auf acht und der Arbeitswoche auf 46 Stunden. Dies zeigt, dass axiologische Fragen nicht lediglich der allgemeinen Rechtstheorie oder -philosophie angehören, sondern ebenso für die einzelnen Rechtszweige und -disziplinen von Bedeutung sind. Überdies sind Überlegungen zur axiologischen Rechtfertigung einzelner Rechtsinstitute oder konkreter Rechtsnormen oftmals unerlässlich und treten immer häufiger in Erscheinung. Aus verschiedenen Gründen verweist man in der Praxis bei der Begründung von konkreten Auslegungsvorgängen von Rechtsvorschriften immer häufiger nicht ausschließlich auf grammatikalisch-logische (formelle) oder praxeologische, sondern auch auf axiologische Gründe, insbesondere in Bezug auf Gerechtigkeitsverständnis oder -anspruch. Mehr oder minder bewusst wird dabei auf die Annahme abgestellt, dass neben den das gesamte Rechtswesen prägenden allgemeinen Werten auch solche bestünden, die den einzelnen Rechtszweigen und -disziplinen zu eigen sind bzw. dass die allgemeinen Werte im Rahmen der bestimmten Rechtszweige und -disziplinen einer Konkretisierung oder gewissen inhaltlichen Änderung bedürfen.

3. Wie erwähnt, löste insbesondere die Fortbildung der Menschenrechtsdoktrin Überlegungen zur Axiologie des Rechts, ihrer einzelnen Zweige, Institute und Normen aus, was vor allem die Tatsache widerspiegelt, dass diese Doktrin Einzug in konkrete Vorschriften des (universellen und regionalen) Völker- und Unionsrechts fand. Von entscheidender Bedeutung war, vom Gesichtspunkt unserer Rechtsdoktrin aus, der mit der Verfassung der Republik Polen von 1997 erreichte Ausbau der Regelungen in

4 *Zieliński*, Podstawy rozwoju prawa pracy, Warschau - Krakau 1988, S. 71 ff.

Bezug auf Menschen- bzw. Bürgerfreiheiten, -rechte und -pflichten (Kapitel II, Art. 30 bis 86) in Anlehnung an völkerrechtlich (u.a. im UN- oder ILO-Recht) sowie europarechtlich allgemein anerkannte universelle Lösungen (insbesondere aus der EMRK, der Europäischen Sozialcharta sowie der EU-Grundrechtecharta). Nicht ohne Bedeutung ist dabei auch die Tatsache, dass der Begriff „Wert“ (oder „Werte“), der als Kernbegriff der Axiologie gilt und oftmals gar mit dieser gleichgesetzt wird, in den Wortlaut des geltenden Rechts aufgenommen worden ist.

Es kann von einer bestimmten Verrechtlichung der Axiologie und ihrer Grundkategorien gesprochen werden. Mit anderen Worten haben wir es hier mit einem Prozess der Übernahme von axiologischer, also einem Bereich der Philosophie und Ethik zugehöriger, Terminologie durch Rechtsvorschriften zu tun. In diesem Kontext lohnt sich ein erneuter Blick auf die von *Wróblewski*⁵ vorgeschlagene Einteilung von Werten. Er unterschied zwischen „internen“ (für die Normen des geltenden Rechts immanenten) und „externen“ (außerhalb des Rechts liegenden) Werten, „grundlegenden“ (nicht relativ bewerteten) und „instrumentalen“ (instrumental relativierten) sowie – in Bezug auf die richterliche Rechtsanwendung – „übertragene“ (interne, externe, grundlegende und instrumentale Werte des Rechts an sich, die Einzug in die Wertungen der Rechtsanwendung in gerichtlichen Entscheidungen gefunden haben, unter der Voraussetzung, dass diese Rechtsprechung rechtmäßig ist), „selbstständige“ (sie transponieren die im Recht vorgenommene Wertung nicht auf die Wertung der Rechtsanwendung) und die dazwischenliegenden „mittelbaren“ Werte. Nach seinem Verständnis kommt den „selbstständigen“ Werten der gerichtlichen Rechtsanwendung ein „operativer“ Charakter zu, sodass sie – grundsätzlich – nicht dem Wortlaut der angewandten Rechtsnormen untergeordnet sind und in dem Sinne einen „formellen“ Charakter aufweisen, dass sie nicht davon abhängen, ob und wie man die angewandten Vorschriften wertet. Zu den „selbstständigen“ Werten rechnete er derweil auch die Übereinstimmung einer Entscheidung mit geltendem Recht in Gestalt der Werte Legalität und Rechtmäßigkeit, Sicherheit der gerichtlichen Rechtsanwendung mitsamt der einhergehenden Uniformität, Objektivität sowie praxeologische Werte der gerichtlichen Rechtsanwendung (insbesondere ihre Effektivität und Schnelligkeit). Gerechtigkeit und Billigkeit zählte er hingegen zur Kategorie der „mittelbaren“ Werte.

5 *Wróblewski*, *Wartości a decyzja sądowa*, Warschau 1973, S. 51-60.

4. Werte werden in den Wortlaut geltender Gesetze aufgenommen, um eine fundamentale und bewertende Dimension zum Ausdruck zu bringen, stellen aber gleichzeitig Begrifflichkeiten dar. Deshalb drängt sich die Feststellung auf, dass eine grundlegende Bedeutung – insbesondere für Überlegungen im Rahmen der Rechtswissenschaft – in heutiger Zeit der Unterscheidung zwischen „normativen“ („innerlichen“) und „außernormativen“ („äußerlichen“) Werten zukommt. Wie bereits erwähnt, sind unter all den auf die eine oder andere Weise in Normen festgehaltenen Werten jene besonders gewichtig, die tatsächlich in den Wortlaut völkerrechtlicher (unionsrechtlicher) Vorschriften sowie unserer Verfassung aufgenommen worden sind. Der Begriff von Verfassungswerten wird in unserer Rechtsordnung in erster Linie mit den Vorschriften des II. Kapitels der polnischen Verfassung assoziiert („Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Staatsbürgers“), angefangen mit Art. 30, aus dem hervorgeht, die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich; sie bildet die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers; sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz sind Verpflichtungen der öffentlichen Gewalt. Axiologische Fragen lassen sich auch nicht auf die Problematik von Menschen- bzw. Bürgerrechten und -freiheiten reduzieren.⁶ Die axiologischen Grundlagen des Rechtssystems werden nämlich auch von jenen fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgedrückt (definiert, normiert), die keinen Bezug auf die Problematik von Menschen- und Bürgerrechten nehmen. Das Problem besteht hier gleichermaßen in der Bestimmung, welche der verfassungsmäßigen Grundsätze als axiologisches Grundgerüst der Rechtsordnung anzusehen sind, und welchen diese Eigenschaft nicht zukommt. Ähnlich verhält es sich mit der völker- und europarechtlichen Dimension dieses Themenfeldes.

5. Auf der Ebene von einzelnen Rechtszweigen und Teilgebieten des Rechts finden spezielle axiologische Hintergründe zusätzlich auch in nor-

6 Vgl. z.B. *Piechowiak*, *Dobro wspólne jako fundament porządku konstytucyjnego*, Warschau 2012. Der Autor vertritt dabei die Auffassung, dass das Gemeinwohl (Art. 1 der Verfassung der Republik Polen) metaaxiologische Eigenschaften besitzt (S. 295 ff.), sodass es, auch im Verhältnis zur Menschenwürde als eigenständigen Wert, eine übergeordnete Stellung innehat (S. 358), was den Gemeinwohlgrundsatz zum verfassungsrechtlichen Grundsatz aller Grundsätze macht (S. 442).

mativen Grundsätzen Ausdruck, ganz gleich ob diese deutlich in den betreffenden Vorschriften festgeschrieben oder erst durch Auslegung zu ermitteln sind.⁷ Zu den axiologischen Grundlagen eines bestimmten Rechtszweigs oder Teilgebiets des Rechts gehören zudem auch Grundsätze im beschreibenden Sinne bzw. die Grundlagen – oftmals von unklarer rechtlicher Natur – auf denen diese Grundsätze aufbauen. Die Axiologie des Sozialrechts kann demzufolge nicht auf Werte wie Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität oder sonstige der Bewertung des Rechts als Ganzem dienende Werte, wie etwa die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtmäßigkeit (Rechtsstaatlichkeit), Pluralismus oder Toleranz reduziert werden. Bei den Überlegungen zur Axiologie von einzelnen Rechtszweigen oder Rechtsgebieten (hier des Sozialrechts) scheint es demnach am bedeutendsten – einerseits – gewisse Unterschiede bei der Wahrnehmung von den die gesamte Rechtsordnung durchziehenden (und in diesem Sinne universellen) Werten, wie den eben genannten, zu verdeutlichen und – andererseits – die Werte aufzuzeigen, die ihnen eigen sind und die Rolle von rechtlichen Grundsätzen oder fundamentalen Leitideen für die dort angenommenen Lösungen einnehmen. Erweist sich die Axiologie eines bestimmten Rechtszweigs oder Rechtsgebiets (des Sozialrechts) als fehlerbehaftet, was auch davon abhängt, auf welchen Grundprinzipien und Grundsätzen diese beruhen, lässt sich daraus nur schwer schlussfolgern, das gesamte Recht beruhe auf diesem bestimmten Wert oder dessen Erscheinung.

Neben den erwähnten Unterscheidungen und Einteilungen sollte auch angemerkt werden, dass die Einführung eines bestimmten Begriffs (z.B. Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit) in den Wortlaut einer Vorschrift nicht damit gleichbedeutend ist, dass dieser bestimmte Wert aufhört, ein externer Wert zu sein, weil z.B. die Art und Weise, wie Gerechtigkeit oder soziale Gerechtigkeit als Auslegungsergebnis einer gewissen Vorschrift (etwa durch den Verfassungsgerichtshof) verstanden wird, nicht mit dem vom Naturrecht oder einer bestimmten politischen bzw. wirtschaftlichen Doktrin abgeleiteten Verständnis übereinstimmen muss. Anzumerken ist jedoch, dass nach einigen Ansichten der Zweck des Rechts in der Gewähr-

7 Ähnlich Ślebzak, Aksjologiczne podstawy prawa ubezpieczeń społecznych ze szczególnym uwzględnieniem solidarności i sprawiedliwości, in: Skąpski/Ślebzak (Hrsg.), Aksjologiczne podstawy prawa pracy i ubezpieczeń społecznych, Posen 2014, S. 246, der die Auffassung vertritt, dass Werte als Leitgedanken des Sozialversicherungswesens, Grundsatzforderungen oder Normgrundsätze des Sozialversicherungsrechts verstanden werden können.

leistung von Gerechtigkeit liegt (und nicht z.B. in der Anwendung unmittelbaren Zwangs – „der Staat als Knüppel“ – oder zum Schutz der Interessen der besitzhabenden Klassen), was zur Annahme veranlasst, Gerechtigkeit sei ein oberster Wert, während die anderen Werte – sofern sie überhaupt existieren – lediglich einen untergeordneten oder instrumentalen Charakter aufweisen, weil sie nur bis zu dem Grad bestehen, in dem sie der Gerechtigkeit dienen.

6. Wie vorstehend angemerkt und in Anlehnung an genauere Erörterungen⁸, findet der Terminus „Wert“ („Werte“) immer öfter Einzug in den Wortlaut des geltenden Rechts. Dies bedeutet nicht, dass lediglich solche Werte als normativ anzusehen sind, die in einem Normtext bestimmt worden sind, sondern dass es zu einer präziseren Abgrenzung zwischen den Kategorien (Gütern), die als normative Werte zu bezeichnen sind und denen, die nicht unter diesen Begriff fallen, kommen muss. Allerdings führt ein solches Vorhaben – zumindest nach meiner Überzeugung – zu zusätzlichen Zweifeln und terminologischen Komplikationen. In der Präambel des EU-Vertrages findet sich die Feststellung, dass das Vertragswerk aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas schöpft, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben. Das suggeriert eine Gegenüberstellung von Menschenrechten (als allgemeinen Werten) und Rechtsgütern wie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Andere Schlüsse ergeben sich jedoch aus der Analyse von Art. 2 EU-Vertrag, gemäß dem sich die Union auf den Werten Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und durch die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet, gemein. Obwohl eine reine Wortlautanalyse des Art. 2 EUV zu gegenteiligen Schlüssen verleitet, lässt sich – meines Erachtens – annehmen, dass der in dieser Vorschrift vorkommende Terminus „Werte“, neben Kategorien wie Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit

8 Sanetra, Aksjologiczne podstawy prawa ubezpieczeń społecznych, in: *Frieske/Przychodziej* (Hrsg.), *Ubezpieczenia społeczne w procesie zmian. 80 lat Zakładu Ubezpieczeń społecznych*, Warschau 2014, S. 29 ff.

auch Rechtsgüter wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern umfasst.

7. Eine eigenständige Überlegung gebührt an dieser Stelle der Präambel der EU-Grundrechtecharta, in der festgeschrieben wurde, dass die Völker Europas entschlossen sind, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. Die Union gründet sich auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Dies führt zur Konklusion, dass die Würde des Menschen, die Freiheit, Gleichheit und Solidarität nach dem Verständnis der Grundrechtecharta universelle (und unteilbare) Werte darstellen, während Demokratie und Rechtsstaat zwar sehr wohl gemeinschaftliche Werte bilden würden, ohne jedoch einen allgemeinen Charakter zu haben. Des Weiteren kann – obwohl dies nicht aus der sprachlichen Analyse der Vorschriften der Grundrechtecharta hervorgeht – angenommen werden, dass die dort festgehaltenen Rechte (sowie Freiheiten und Grundsätze) eine eigenständige Gruppe von spezielleren Werten darstellen.⁹

Gemäß Art. 34 (soziale Sicherheit und soziale Unterstützung) der EU-Grundrechtecharta erkennt die Union nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, an. Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit, die sozialen Vergünstigungen und

9 Vgl. z.B. *Wróbel* (Hrsg.), *Karta Praw Podstawowych w europejskim i krajowym porządku prawnym*, Warschau 2009. Die angegebene Behauptung findet eine zusätzliche Begründung, wenn als Grundsatz angenommen wird, dass die Menschenwürde die Quelle von Menschen- und Bürgerrechten und -freiheiten (Art. 30 der Verfassung der Republik Polen) darstellt, was die Annahme rechtfertigen würde, dass sich aus dem allgemeinen (unteilbaren, angeborenen, unveräußerlichen) Wert Menschenwürde speziellere Werte herleiten lassen, die unter dem Begriff „Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers“ (Art. 30 der Verfassung) bzw. den „EU-Grundrechten“ („Rechte, Freiheiten, Grundsätze“ der Europäischen Union) zusammengefasst worden sind.

Unterstützung für die Wohnung nach den genannten Vorschriften, um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen und allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.¹⁰ Art. 34 der Grundrechtecharta drückt – gegenüber der Menschenwürde – den spezielleren Wert aus, der zu den normativen (inneren) Werten des Unionsrechts zählt. Man unterscheidet dabei zwischen sozialer Sicherheit und sozialer Unterstützung.

Ein ähnlich verfasstes Recht auf soziale Sicherung („Alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit“) beinhaltet die Europäische Sozialcharta (Teil I Pkt. 12, Art. 12). In diesem Kontext sollte auch die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Sicherheit und ihre verschiedenen Aspekte bedacht werden.¹¹

8. Im analysierten Kontext ist weiterhin zu beachten, dass die Verfassung der Republik Polen – verständlicherweise – die von ihr in Schutz genommenen (bzw. benannten), zugelassenen oder gar zur Verwirklichung bestimmten Werte weder definiert noch aus ihnen einen Katalog bildet. Dies bedeutet freilich nicht, dass die Begriffe „Wert“ bzw. „Werte“ gar nicht erscheinen, wie die folgenden Fragmente aus ihrer Präambel zeigen: „[...] alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“ (daraus geht hervor, dass Wahrheit, Gerechtigkeit, Güte und Schönheit universelle Werte bilden und dass diese als besonders wichtig erachtet werden, da sie schließlich Erwähnung in der Präambel der polnischen Verfassung fanden) sowie „in Dankbarkeit für die Kultur, die im christlichen Erbe des Volkes und in allgemeinen menschlichen Werten verwurzelt ist“ (was hingegen bedeutet,

10 Die Vorschrift des Art. 34 der Grundrechtecharta zählt zur Kategorie von Vorschriften, die gleichzeitig Elemente von Rechten und Pflichten vorweisen (auf der Grundlage der Terminologie der Grundrechtecharta). Vgl. *Kamiński*, Karta Praw Podstawowych jako połączenie praw i zasad – strukturalna wada czy szansa?, in: *Wróbel* (Hrsg.), Karta Praw Podstawowych w europejskim i krajowym porządku prawnym, Warschau 2009, S. 44.

11 Vgl. z.B. die Beiträge von *Szurgacz*, Europejska Konwencja o zabezpieczeniu społecznym, und *Uściński*, Prawo zabezpieczenia społecznego Rady Europy, in: *Florek* (Hrsg.), Europejskie prawo pracy i ubezpieczeń społecznych, Warschau 1996, S. 278 ff. und 313 ff.

dass neben „universellen Werten“ auch „allgemeine menschliche Werte“ existieren).

Aus den in der Präambel der Verfassung der Republik Polen verwendeten Formulierungen sollte nicht der Schluss gezogen werden, dass sie als universelle Werte lediglich Wahrheit, Gerechtigkeit, Güte und Schönheit ansieht und einzig Güter mit universellem oder allgemeinmenschlichem Charakter Werte darstellen können. Die bloße Hervorhebung einer solchen Wertekategorie zum Schluss steht der Annahme nicht entgegen, dass es auch andere Werte, mitunter lediglich von regionaler (z.B. unionsweiter) oder gar staatlicher Dimension gibt.

Aus den obigen Überlegungen zu unionsrechtlichen Normen geht unzweideutig hervor, dass die Würde des Menschen in diesem Rechtsgebiet als besonders bedeutendes Rechtsgut anerkannt ist, weswegen die Annahme fernliegt, dass die Menschenwürde, von der in Art. 30 der Verfassung der Republik Polen die Rede ist, keinen (normativen, verfassungsrechtlichen) Wert innehat und dementsprechend auch die in ihr wurzelnden Menschen- und Bürgerfreiheiten und -rechte keine Werte darstellen würden. Bis zu einem gewissen Grad stellt dies auch ein Indiz für die These dar, dass neben den praktisch die gesamte Rechtsordnung durchdringenden Werten wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Demokratie, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Solidarität usw. auch partikuläre Werte im Rahmen der einzelnen Rechtsgebiete zu verzeichnen sind, mitunter im Rahmen des Sozialrechts. Es besteht hier jedoch die Gefahr, dass wir nun alle in den Rechtsvorschriften (des Sozialrechts) hervorgehobenen und von ihnen geschützten Güter als Werte bezeichnen und Vorschriften, die diese Werte ausdrücken, als axiologische Grundlage betrachten, was kaum zu billigen wäre. Die Axiologie (des Sozialrechts) ist nämlich in Zusammenhang mit allgemeinen und grundlegenden Rechtsgütern und Wertungen (Pflichten) anstelle von rechtspositivistischen Lösungen zu betrachten. Gleichzeitig sind rechtliche Vorschriften (etwa des Verfassungsrechts oder Grundätze des Arbeitsrechts aus dem Arbeitsgesetzbuch), die an sich einen bestimmten Wert darstellen, von der axiologischen Rechtfertigung einzelner, konkreter Rechtsinstitute und -vorschriften zu unterscheiden.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass das Aufzeigen von als Werten wahrgenommenen Zwecken, Gütern, Eigenschaften, Erscheinungen und Wertungen in Rechtsvorschriften von zahlreichen Diskrepanzen und Zufällen sowie Widersprüchen und Folgewidrigkeiten beherrscht wird. Dementsprechend muss, aktuell wie künftig, mit einem gewissen

Maß an Mehrdeutigkeit, Willkür und Subjektivität bei der Bestimmung der Axiologie des Rechts und seiner einzelnen Zweige und Gebiete, der Bestimmung der Reichweite von axiologischen Grundlagen und der axiologischen Begründung von Rechtsvorschriften gerechnet werden.

Unabhängig davon tragen die vorstehend dargestellten Umstände und Faktoren u.a. dazu bei, dass die Frage nach axiologischen Grundlagen im gesamten Rechtssystem sowie den einzelnen Rechtszweigen und -gebieten immer häufiger reges Interesse in der Rechtsliteratur weckt. Als Beispiel können hier die zahlreichen Beiträge aus dem Werk „Axiologische Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts“¹² genannt werden.

9. Wie bereits am Titel ersichtlich, betrifft der vorliegende Beitrag die Axiologie des Sozialrechts. In Anbetracht der Mannigfaltigkeit der Probleme und der Komplexität der erwogenen axiologischen Fragestellungen erscheint es verständlich, dass sich die nachfolgende Aufarbeitung lediglich auf ausgewählte Themen beschränkt, ohne die Gesamtheit dieser Problematik zu umfassen. Hinzuzufügen ist noch, dass bereits der Begriff des Sozialrechts nach wie vor umstritten und nur spärlich erforscht ist. Im weiteren Sinne umfasst er das Arbeitsrecht (als Ganzes oder lediglich einen Teil seiner Vorschriften), das Sozialversicherungsrecht i.e.S. (Sozial- und Krankenversicherung, soziale Sicherung), das Sozialhilferecht sowie die Vorschriften zur sozialen Unterstützung und zum Schadensersatz in Sozialangelegenheiten.¹³ Am weitestgehendsten wurde bislang die Axiologie des Arbeitsrechts erschlossen, was u.a. einer fortgeschrittenen, im Arbeitsgesetzbuch verankerten Normierung von arbeitsrechtlichen Grundprinzipien und den mit ihr einhergehenden Vorschriften der polnischen Verfassung geschuldet ist.¹⁴ Ein geringeres Interesse weckte bisher

12 *Skąpski/Ślebza* (Fn. 7), vgl. auch *Sanetra* (Fn. 8).

13 Vgl. jüngst zum Thema Sozialversicherung *Szurgacz*, *Ewolucja urzędzeń zabezpieczenia socjalnego w Polsce oraz ich prawne kwalifikacje (szkie rozwoju)*, in: *Hajn/Skupień* (Hrsg.), *Przyszłość prawa pracy. Liber amicorum. W pięćdziesięciolecie pracy naukowej Profesora Michała Seweryńskiego*, Łódź 2015, S. 721 ff.

14 In dieser Hinsicht vgl. vor allem folgende Beiträge von *Sanetra*, *Ogólnie o aksjologicznych podstawach prawa pracy*; *Sobczyk*, *Prawo i człowiek pracujący – między ochroną godności a równości*; *Liszczyński*, *W sprawie sprawiedliwości w prawie pracy*; *Mitrus*, *Godność jako podstawa aksjologiczna praw pracowniczych*; *Nowik*, *Aksjologia w prawie pracy*; *Pisarczyka*, *Wstęp do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej – poszukując aksjologii w prawie pracy*; *Świątkowski/Wujczyk*, *Bezpiec-*

die Axiologie der Sozial- und Krankenversicherung, während Anmerkungen zur Axiologie sonstiger Vorschriften des Sozialversicherungs- bzw. des Sozialhilferechts geradezu eine Seltenheit darstellen. Im weiteren Verlauf widme ich meine Aufmerksamkeit lediglich ausgewählten axiologischen Problemen der sozialrechtlichen Teilgebiete Sozial- und Krankenversicherungsrecht.

Aus dem derzeitigen Meinungsstand geht hervor, dass interne axiologische Grundlagen des Sozialversicherungsrechts vor allem in unserer Verfassung, in europä- und völkerrechtlichen Vorschriften sowie in unserer nationalen Gesetzgebung zu verorten sind. Das axiologische Fundament des Sozialversicherungsrechts im Verfassungsrecht bildet Art. 67 der polnischen Verfassung. Er statuiert das Recht der Staatsbürger auf soziale Sicherung, was insbesondere bedeutet, dass die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts die Ausgestaltung dieses Rechts sowie die Gewährleistung seiner faktischen Umsetzung und nicht etwa andere Zwecke verfolgen (wie etwa die Verwirklichung wirtschaftlicher Ziele, die Entwicklung der Wertpapierbörse oder das Erreichen von fiskalischen Zielsetzungen des Staates). Weil in diesem Fall von einem besonderen Wert (Recht) i. S. einer *lex specialis* ausgegangen wird, liegt die Annahme nahe, er gehe den ebenfalls in der Verfassung verankerten wirtschaftlichen oder fiskalischen Zielen vor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass letztere Ziele bei der Ausgestaltung der Vorschriften im Sozialversicherungsrechts völlig außer Acht zu lassen sind. Die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Ausgestaltung ihrer Erhebung und „Verwaltung“ sowie der Aufbau von Organisationsstrukturen zur Verwirklichung des staatlichen Versicherungsauftrags und die anwendbaren Verfahrensarten werden allesamt kaum als verfassungswidrig einzustufen sein. Die diesen Fragen gewidmeten Lösungen sind nämlich instrumental der Verwirklichung des in Art. 67 der Verfassung aufgestellten Rechts untergeordnet. Sie sollten danach bewertet werden, ob sie der Verwirklichung des grundlegenden Wertes, in dem Fall des Grundrechts auf soziale Sicherung im funktionalen Sinne (gut oder mangelhaft) dienen, also ob sie das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der dort bestimmten Interessen von Bürgern im Falle der Be-

zeństwo prawne i socjalne pracowników jako uniwersalna aksjologiczna podstawa współczesnego prawa pracy i zabezpieczenia społecznego. Wybrane zagadnienia; sowie *Walczak*, Aksjologiczne podstawy wynagradzania zatrudnionych w gospodarce postindustrialnej – wybrane zagadnienia, in dem oben erwähnten Buch: *Aksjologiczne podstawy prawa pracy i ubezpieczeń społecznych* (Fn. 7).

rufsunfähigkeit, des Eintritts des Rentenalters bzw. (unfreiwilliger) Arbeitslosigkeit hinreichend konkretisieren. In Anlehnung an den Wortlaut der Norm lässt sich durchaus vertreten, dass Schutzgegenstand – vorliegend Schutzgüter (geschützte Werte) – von Art. 67 der polnischen Verfassung die Arbeitsunfähigkeit, der Eintritt ins Rentenalter sowie die unfreiwillige Arbeitslosigkeit sind, auch wenn dies recht absonderlich klingen mag. Im Grunde genommen besteht der geschützte Wert (das Rechtsgut) jedoch in den besonderen Interessen (Bedürfnissen) des Bürgers, die aufgrund der Verwirklichung eines sozialen Risikos entstanden sind. Nach dieser Maßgabe stellt nicht etwa Art. 67 der polnischen Verfassung (bzw. alle in ihm enthaltenen Normen) oder das in seinem Wortlaut verbuchte Grundrecht den entsprechenden Wert (bzw. das Rechtsgut) dar, sondern das auf diese Weise definierte Interesse des schutzberechtigten Bürgers (an der Absicherung mittels Anwendung „sozialer“ Methoden, deren Wesen aus den vorhergehenden Normen und der Praxis bekannt ist), über welches infolge der Rechtsetzung ein Schutzbereich gespannt worden ist. Aufgrund der Verwirklichung des sozialen Risikos entstehen auf Seiten des Bürgers neue (zusätzliche) Bedürfnisse, die, in Anlehnung an den im Vorfeld historisch gestalteten Begriff des sozialen Risikos und der sozialen Sicherung im institutionellen Sinne, befriedigt werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt bilden Werte (rechtlich) geschützte Rechtsgüter, obwohl regelmäßig bereits der Schutz selbst als Wert verstanden wird. Gleichsam lässt sich kaum leugnen, dass der Terminus „Wert“ – unter Berücksichtigung der immer stärker verbreiteten sprachlichen Bräuche – ebenso gleichbedeutend mit der Gesamtheit einer bestimmten gesetzlichen Regelung (z.B. geht aus Art. 2 EU-Vertrag vor, dass die Rechtsstaatlichkeit *per se* einen eigenständigen Wert darstellt) oder auch dem in ihr festgeschriebenen subjektiven Grundrecht sein kann. Aus praktischen Gründen ist überdies die Annahme gerechtfertigt, dass der verfassungsrechtlich geschützte – und einen grundlegenden Bestandteil der Axiologie des Sozialversicherungsrechts bildende – Wert vielmehr in dem in Art. 67 der polnischen Verfassung vorgesehenen Recht auf soziale Sicherung oder gar in der bloßen Vorschrift an sich liegt. Obwohl es sich um eine verfassungsrechtliche Vorschrift handelt, kann und sollte sie dennoch zu den axiologischen Grundlagen des Sozialversicherungsrechts gezählt werden.

Mit der Einführung der Verfassung der Republik Polen wurde das Sozialversicherungssystem grundlegend reformiert, wobei die Einrichtung der sog. zweiten Säule der Sozialversicherung eine der wichtigsten eingeführten Neuheiten darstellt. Die Verfassung liefert meiner Ansicht nach keine

axiologische Begründung dafür, dass die zweite Säule im Wesentlichen weniger eine Form der Sozialversicherung als vielmehr eine Variante der Privatversicherung darstellt. Dies hat zur Folge, dass sie nicht vom Recht auf soziale Sicherung i.S.v. Art. 67 der Verfassung erfasst werden kann, wobei es in der Verfassung auch andernorts an Regelungen (Werten) fehlt, die potentiell als Grundlage für die Einführung dieser Lösung fungieren könnten.¹⁵

10. Wie aufgezeigt, wird das Sozialversicherungsrecht von Werten durchzogen, die dem gesamten Rechtssystem (bzw. den Rechtssystemen) zu eigen sind. Nach Maßgabe des genauen Wortlauts der polnischen Verfassung (ihrer Präambel) sowie des EU-Vertrags (Art. 2) und der EU-Grundrechtecharta (ihrer Präambel) handelt es sich um die Werte, welche die allgemeinen axiologischen Grundlagen des Rechtssystems (der Rechtssysteme) bilden, nämlich um Werte wie Gerechtigkeit, Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Solidarität und Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Diese Werte durchdringen auch die einzelnen Rechtszweige (-gebiete) und werden in diesen verwirklicht, mitunter mittels Regelungen aus dem Sozialversicherungsrecht.

Auf der Grundlage dieses Rechts werden die genannten Werte konkretisiert, verifiziert und verändert. Gelegentlich erweist sich etwas, das als allgemeiner Wert für das Rechtssystem durchaus annehmbar erscheint, als impraktikabel mit Blick auf einen konkreten Rechtszweig. Das System der Sozialversicherungen als komplexer Rechtsmechanismus basiert beispielsweise auf dem Prinzip der Zwangsversicherung anstelle der allgemeinen Handlungsfreiheit (Freiwilligkeit). Ähnlich verhält es sich mit der Krankenversicherung. Für die Verwirklichung von Werten wie Gerechtigkeit und Solidarität im Sozialversicherungswesen ist ein Ausschluss, oder prä-

15 Eine breitere axiologische Begründung für diese Auffassung vorgestellt in: *Sane-tra*, in: *Aksjologiczne podstawy prawa ubezpieczeń społecznych* (Fn 14), S. 33 f.; nach *Pacuda*, *Wartości ekonomiczne jako podstawy aksjologiczne prawa ubezpieczeń społecznych*, w: *Aksjologiczne podstawy prawa pracy i ubezpieczeń społecznych*, Posen 2014, S. 67, da aus Art. 67 der Verfassung der Republik Polen ein Optimierungsgebot bei der Schaffung von sozialversicherungsrechtlichen Normen hervorgeht, weswegen im Falle von „diesen Geboten“ nicht nur verfassungsimmanente, sondern auch äußerliche ökonomische Werte berücksichtigt werden sollten.

ziser, eine wesentliche Einschränkung der Handlungsfreiheit von Versicherten und Versicherern notwendig.

Bemerkenswert erscheint hierbei, dass eine Wortlautanalyse der entsprechenden Formulierungen im zweiten Titel der EU-Grundrechtecharta zu dem Schluss führt, dass Freiheit in einem „Recht“ (dem „Recht auf Freiheit“) oder einem „Schutz“ bestehen kann, was zur Folge hat, dass eine die Auslegung des geltenden Rechts behindernde, schwer zu überkommende terminologische Nachsichtigkeit und eine gewisse Unordnung herrschen, da man den Begriff „Freiheit“ im rechtlichen Diskurs nahezu frei durch die Worte „Recht“ und „Schutz“ „ersetzen“ bzw. den Begriff „Freiheit“ verwenden kann, wenn man eine Aussage über ein Recht oder einen Schutz treffen will. Dieser Zustand erschwert bedeutend eine präzise Analyse und konsequente Anwendung des Wortlauts in der besagten Problematik, obgleich der Anspruch an eine möglichst weitgehende Genauigkeit bei der Verwendung von Begriffen schon allein deswegen notwendig erscheint, weil wir es mit geltenden Rechtstexten von fundamentaler Bedeutung zu tun haben.

„Freiheiten“ als Werte in der Regelungssphäre des Sozial- und Krankenversicherungsrechts sind keineswegs einzig mit der Sphäre des Privatlebens (der Privatfreiheit) des Einzelnen zu assoziieren, da sie auch den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebensbereich betreffen. Dies hat zur Folge, dass jegliche Zwänge, versichert zu sein (Zwangsversicherungen), einer derart begriffenen „Freiheit“ widersprechen oder aber diese zumindest grundlegend einschränken.

11. Ähnlich verhält es sich bis zu einem gewissen Grad mit dem Wert „Demokratie“, der im Sozialversicherungswesen vor allem in Form von Selbstverwaltungen auf Seiten der Versicherten und Versicherer realisiert werden kann und sollte. Von der Einrichtung derartiger Selbstverwaltungsstrukturen wurde jedoch in unserem Sozialversicherungswesen abgesehen, was – meines Erachtens – eine kritische Einschätzung rechtfertigt. Der derzeitige Stand unserer Rechtsordnung gibt keinen Anlass zur Annahme, der Demokratiegrundsatz werde im Sozialversicherungswesen tatsächlich erfüllt. Daraus lässt sich schließen, dass der Wert „Demokratie“ im Grunde genommen keine axiologische Grundlage für unser Sozialversicherungsrecht darstellt und insbesondere nicht den in unserem System angewandten Lösungen zugrunde liegt. Diese Feststellung gilt auch für das Krankenversicherungsrecht.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Anführung des von Art. 2 EUV statuierten Pluralismusgrundsatzes, der – so mein Empfinden – auf Sozial- und Krankenversicherungen ebenso wenig Anwendung findet, wünschenswert. Unser Sozialversicherungswesen ist vor allem von einem Organisationsmonopolismus gekennzeichnet, was die Monopolstellung der polnischen staatlichen Versicherungsanstalten ZUS und KRUS (letztere für die Versicherung von Landwirten – Anm. d. Übers.) belegt.¹⁶ Diese These wird nicht schon dadurch widerlegt, dass auch offene Rentenfonds (der Altersversicherung) und die Beitragszahler selbst den öffentlichen Sozialversicherungsauftrag wahrnehmen. Mit einem Organisationsmonopol haben wir es ebenfalls – insbesondere nach Auflösung der Krankenkassen – im Falle des Krankenversicherungswesens zu tun. Obwohl die gesundheitsfördernden Leistungen verschiedener Dienstleister erbracht werden, ist es dennoch der Nationale Gesundheitsfonds (Narodowy Fundusz Zdrowia), der als Monopolist über die dafür zur Verfügung stehenden, aus Beiträgen finanzierten, Mittel verfügt.

Sofern die Einschränkung der Idee der Handlungsfreiheit in Bezug auf Sozial- und Krankenversicherungen gerechtfertigt und verständlich erscheint, weckt der Verzicht auf Allgemeinwerte wie Demokratie (Selbstverwaltung der Versicherten) und Pluralismus durch das Ausschalten jeglicher Einflussnahme auf die Gestaltung und Anwendung von Lösungen von Seiten der von ihnen betroffenen Versicherten sowie die Einrichtung monopolistischer Organisationsstrukturen sehr wohl Zweifel.

12. Solidarität stellt einen der grundlegenden vom Sozial- und Krankenversicherungswesen (bzw. -recht) gewährleistet (und dessen axiologische Grundlage bildenden) Wert dar. Sie wird überdies als eigenständiger Wert in der Präambel der EU-Grundrechtecharta, aber auch in Art. 2 EUV anerkannt. Von Solidarität ist auch in der Präambel sowie in Art. 20 unserer Verfassung die Rede, obwohl die Bezeichnung „Wert“ in diesem Kontext keine Verwendung findet.

Im Rahmen des Titels IV der EU-Grundrechtecharta – „Solidarität“ – finden sich Regelungen über folgende Rechte: Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen, Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, Recht auf Zugang zu Arbeitsver-

16 Eine detailliertere Darstellung der Problematik von Freiheit, Demokratie und Pluralismus in der Sozialversicherung findet sich in: *Sanetra*, Aksjologiczne podstawy prawa ubezpieczeń społecznych (Fn 14), S. 34 ff.

mittlungsdiensten, Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz, Familien- und Berufsleben, Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, Gesundheitsschutz, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Umweltschutz und Verbraucherschutz. Bei derartiger Betrachtung stellt das Recht auf soziale Sicherung (Sozialversicherung) sowie auf Schutz der Gesundheit eine Konkretisierung bzw. eine Erscheinungsform des Wertes „Solidarität“ dar.

Nach unserem Verfassungsverständnis hingegen bildet das Recht auf soziale Sicherung einen allgemeinen, für das Sozialversicherungsrecht richtungsweisenden und auf dessen Vorschriften einflussnehmenden Wert, der gleichzeitig das Verständnis und die Ausgestaltung des Solidaritätsprinzips (als Wert) im Sozialversicherungswesen prägt. Mit anderen Worten: Um soziale Sicherung (im funktionellen Sinn) zu gewährleisten, ist eine Ausgestaltung des Sozialversicherungsrechts unter Anwendung des Solidaritätsprinzips im besonderen Sinne notwendig. Das Sozialversicherungsrecht verliert ohne Solidarität – im engeren Sinn – seine „soziale“ Eigenschaft und seinen Zweck. Ähnlich verhält es sich mit dem Recht auf Gesundheitsschutz, insbesondere mit dem staatlichen Auftrag der Gewährleistung eines gleichen, einkommensunabhängigen Zugangs zu Leistungen im staatlich getragenen Gesundheitswesen (Art. 68 Abs. 2 Verfassung der Republik Polen).

Gemeint ist in diesem Fall weder die allgemeinemenschliche Solidarität noch die rechtstechnische Bedeutung dieses Begriffs (Solidarschuld i.S.e. Gesamtschuld – Art. 366 poln. Zivilgesetzbuch, Gesamtgläubigerschaft – Art. 367 poln. Zivilgesetzbuch) noch Solidarität als Folge eines gemeinsam nach privatrechtlichen Grundsätzen aufgenommenen Risikos, wie dies z.B. bei Vermögens- oder Personenversicherungen der Fall ist. Im Sozial- und Krankenversicherungswesen genießen die wirtschaftlich schlechter Gestellten einen vergleichbar besseren Schutz als wohlhabendere Personen. Bis zu einem bestimmten Grad dient der Solidaritätsgrundsatz im Sozialversicherungswesen auch dem Ausgleich von Einkommensunterschieden und sozialen Diskrepanzen zwischen Versicherten. Aus diesem Grund führte die unmittelbare Verknüpfung der Rentenhöhe mit der Gesamthöhe der vom Versicherten eingezahlten Beiträge (der Umstieg vom System der definierten Leistung zu einem System des definierten Beitrags) dazu, dass das reformierte System der Altersvorsorge, vom analysierten Gesichtspunkt betrachtet, weniger „solidarisch“ geworden ist. Trotzdem ist die Behauptung kaum vertretbar, dass dadurch der Solidaritätsgrund-

satz – vom axiologischen Standpunkt aus eine bezeichnende Solleigenschaft des Sozialversicherungssystems – verworfen worden ist. Zweifelsfrei wurde diese „Solidarität“ größtenteils geschwächt, obwohl man sich vor Augen halten sollte, dass Art. 67 der polnischen Verfassung ein Recht auf „soziale Sicherung“ verbürgt, welches grundsätzlich schon auf der Idee des Ausgleichs gesellschaftlicher Unterschiede beruht und dessen Schutzrichtung vor allem auf die sozial schwächsten Gruppen und Personen gerichtet ist. Das Sozialversicherungswesen darf demnach nicht derart ausgestaltet werden, dass der Anspruch des Bürgers auf Absicherung im Falle des Eintritts von Arbeitsunfähigkeit oder Ruhestand praktisch gänzlich ausgehöhlt wird. Das wäre eine Pervertierung des Solidaritätsgedankens (-wertes), der im Recht der sozialen Absicherung bzw. dem Sozialversicherungsrecht als dessen Teilgebiet gelten sollte.¹⁷

Bezeichnend erscheint die Tatsache, dass sich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten im polnischen Sozialversicherungsgesetz vom 13. Oktober 1998¹⁸ widerfand, während der Gesetzgeber auf eine Bezugnahme auf den Solidaritätsgrundsatz gänzlich verzichtete.¹⁹ Dies ist – so meine Überzeugung – nicht dem Zufall geschuldet, da der

17 Das Thema der Solidarität im Sozialversicherungswesen vertiefend: *Sanetra* Aksjologiczne podstawy prawa ubezpieczeń społecznych (Fn 14), S. 36 f. Eine genauere Aufarbeitung liefert *Ślebzak* in seinem Beitrag *Zasada solidarności w ubezpieczeniu społecznym*, in: *Kubot/Kuczyński* (Hrsg.), *Z zagadnień prawa pracy i prawa socjalnego*. Księga jubileuszowa Profesora Herberta Szurgacza, Warschau 2011, S. 538 ff.; *ebendieser* (Fn. 7), S. 250-257. *Jończyk*, *Prawo zabezpieczenia społecznego*, Kraków 2001, S. 38, vertritt hierbei die Auffassung, dass „das Problem der Solidarität Pflichten, Lasten, individuelle Beiträge, gemeinsame Anstrengungen, und nicht etwa die Aufteilung von Geldwerten oder Sachleistungen betrifft“, „im Kontext der Leistungsaufteilung hingegen vielmehr von Gerechtigkeit als von Solidarität die Rede sei“. Diese Auffassung akzeptiert und entwickelt *Lach* im sozialversicherungsrechtlichen Kontext fort in: *O solidarności społecznej w „ubezpieczeniu zdrowotnym“*, in: *Skąpski/Ślebzak* (Hrsg.), *Aksjologiczne podstawy prawa pracy i ubezpieczeń społecznych*, Posen 2014, S. 282 ff.

18 Einheitstext: Dz. U. z 2009 r. Nr 205, poz. 1585 ze zm.

19 Obwohl bedacht werden muss, dass es sich bei den Krankenversicherungen anders verhält. Gem. Art. 4 des Gesetzes über die allgemeine Versicherung im Nationalen Gesundheitsfonds vom 23. Januar 2003 (Dz. U. nr 45, poz. 391 ze zm.) basierten Krankenversicherungen auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der sozialen Solidarität. Auch Art. 1a des Gesetzes über die allgemeine Krankenversicherung vom 6. Februar 1997 (Dz. U. nr 28, poz. 153 ze zm.) berief sich auf den Grundsatz der sozialen Solidarität. Im aktuellen Gesetz über krankenversicherungsrechtliche Leistungen in öffentlicher Trägerschaft vom 27. August 2004

Gesetzgeber, angesichts der strikten Bindung der Rentenhöhe an die Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge und der zusätzlichen Einführung einer Teilversicherung der Altersvorsorge, was dem System privater Versicherungsverhältnisse stark ähnelt (der zweiten Säule der Altersvorsorge), an einer klaren Erklärung, dass das Solidaritätsprinzip dem Sozialversicherungssystem zugrunde liegen soll, gehindert ist.

13. Begriff und Reichweite der sozialversicherungsrechtlichen Axiologie kann und sollte man nicht allein mit universellen oder auf der Grundlage der europäischen Rechtsordnung allgemein angenommenen Werten verknüpfen, sondern vielmehr mit spezielleren An- und Grundsätzen, auf denen dieses Recht beruht. Als Ausfluss seiner axiologischen Grundlagen können – meiner Ansicht nach – beispielsweise die eben angeführten Grundsätze der Sozialrechtsreform angesehen werden, wie etwa: die „Systematik“ von Sozialversicherungen, ihre Komplexität, ihr allgemeiner Charakter, der beschränkte Kreis von Rechtsträgern bei Sozialversicherungen, deren Zwangscharakter oder die Verknüpfung der Rentenhöhe mit der Einzahlung von Beiträgen.²⁰ Zumeist haben wir es mit technisch-legislativen Grundprämissen (Grundsätzen) zu tun, weswegen man auch von eigenständigen Gruppen von technisch-legislativen Werten des Sozialversicherungsrechts sprechen kann. Auch hier sieht die Lage bei Krankenversicherungen ähnlich aus.

Angesichts des für Sozialversicherungen äußerst relevanten Schutzbedürfnisses in Bezug auf erworbene bzw. in Erwerbsanwartschaft stehende Rechte, sollte der Problematik von Gesetzesänderungen, vornehmlich im Hinblick auf Rentenvorschriften, und den dabei verfolgten Werten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. In Rede stehen spezielle Werte für Gesetzesänderungen. Vom Verfassungsgerichtshof häufig aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip hergeleitet, finden diese Werte ihren Ausdruck u.a. in Grundsätzen wie dem Schutz rechtmäßig erworbener Rechtspositionen, dem Rückwirkungsverbot, dem Gebot der Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit, dem Vertrauensgrundsatz gegenüber dem Staat und dem von ihm gesetzten Recht oder dem Recht auf eine

(einheitliche Fassung: Dz. U. z 2008 r. Nr 164, poz. 1027 ze zm.) wurde der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit in Art. 65 verschoben.

20 Sanetra, Założenia reformy ubezpieczeń społecznych, in: *Wagner/Malaka* (Hrsg.), *Ewolucja ubezpieczeń społecznych w okresie transformacji ustrojowej*, Bromberg 2011, S. 9 ff.

zuverlässige Gesetzgebung. Die genannten Werte können dabei grundsätzlich mitunter als Werte technisch-legislativer Natur eingeordnet werden. Wie erwähnt, kommt ihnen in Bezug auf Sozialversicherungen ein besonderes Gewicht zu – weswegen sie gelegentlich vom polnischen Verfassungsgerichtshof als ein auf besondere Weise erfasster Maßstab angewandt werden – wovon u.a. die hohe Zahl von verfassungsrechtlichen Entscheidungen unter Berufung auf diese Werte (Grundsätze) zeugen.²¹

14. Von den jüngsten Tagen der Zivilisation an wurden das menschliche Leben und die Gesundheit als wichtigste Werte angesehen und in den Schutzbereich von rechtlichen Normierungen aufgenommen. Beispielhaft hierfür können der Grundsatz „Auge um Auge“ und das biblische Gebot „Du sollst nicht töten“ herangezogen werden. Einerseits handelt es sich hierbei an sich um elementare Werte, andererseits stellen auch die dafür geschaffenen Schutzvorschriften solche dar. Anfangs war der rechtlich verbürgte Schutz von Leben und Gesundheit vor allem gegen Handlungen anderer Menschen gerichtet, während mit der Zeit vor allem Vorschriften zum Schutz dieser Werte vor Krankheiten geschaffen worden sind. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde der Schutz von Leben und Gesundheit dementsprechend zum vorherrschenden Gegenstand von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Dies war die Ausgangslage für Polen in der Zwischen- sowie der unmittelbaren Nachkriegszeit, bis zu dem Moment der Einrichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Volksrepublik Polen und der damit einhergehenden Einstellung der Finanzierung des Gesundheitswesens aus Versicherungsbeiträgen. Auch Krankenversicherungen (in Form von nichtgeldwerten Sachleistungen) beruhten als Teil des Systems sozialer Sicherung – verständlicherweise – auf denselben Grundlagen wie das gesamte ihnen übergeordnete System. Mitunter hatte dies auch zur Folge, dass Krankenversicherungen (die nichtgeldwerte Sachleistungen im Krankheitsfall umfassten) und das sonstige Sozialversicherungswesen gemeinsame axiologische Grundlagen teilten.

Im Zuge der Sozialversicherungsreform 1997-98 entschied sich der Gesetzgeber gegen eine Rückkehr zu den bereits seit 1933 unter dem Zusammenführungsgesetz geltenden Lösungen. Demzufolge wurde neben dem Gesetz über das Sozialversicherungssystem von 1998, welches in den ein-

21 Vgl. *Babińska-Górecka*, Skutki orzeczeń Trybunału Konstytucyjnego w dziedzinie ubezpieczenia społecznego, Warschau 2014.

zelen Versicherungsgesetzen weiter konkretisiert worden ist, auch das Krankenversicherungsgesetz von 1997 eingeführt. Dies geschah aus unterschiedlichen Gründen. Einer davon war die Tatsache, dass die Verfassung der Republik Polen das Recht auf soziale Sicherung (Art. 67) und das Recht eines jeden Einzelnen auf Schutz der Gesundheit, und in dessen Rahmen den staatlichen Auftrag der Gewährleistung eines aus öffentlichen Mitteln finanzierten allgemeinen, freien Zugangs (Art. 68 Abs. 1 und 2) als unterschiedliche Regelungsmaterien behandelt. Der letzte der beiden genannten Artikel betont das Gleichheitsgebot beim Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens. Das bedeutet, dass jeder Träger dieses allgemeinen Rechts unabhängig von der Höhe der von ihm getragenen öffentlichen Lasten (Beiträge) die aus diesem Recht folgenden Ansprüche geltend machen kann, während Art. 67 der Verfassung gerade kein entsprechendes Gleichheitsgebot bei der Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen vorsieht. Dies verdeutlicht den grundsätzlich unterschiedlichen Ansatz des im Zuge der Reform von 1998 neugestalteten Sozial- und Krankenversicherungsrechts in Bezug auf Gleichheit (Zahlengleichheit, verhältnismäßige Gleichheit) und damit auch auf Solidarität. Das ins Leben gerufene Krankenversicherungssystem enthält Elemente von verschiedenartigen rechtlichen Charakteren, bei deren Gestaltung auf mannigfache Rechtskonstruktionen und Techniken (Formen, Methoden) zurückgegriffen wurde. Es umfasst typische Elemente sowohl des Sozialversicherungsrechts (Beitragszahlungen, die jedoch mit der Zeit einer öffentlichen Abgabe immer ähnlicher wurden, Kontrahierungszwang) als auch des öffentlichen Rechts (Verwaltungsrecht – Aufbau des Gesundheitsfonds, die Rechtsnatur von Patientenrechten, der Verwaltungsrechtsweg) sowie des Privatrechts (das Eingehen von Verträgen mit sog. Dienstleistern im Gesundheitswesen). Ähnliche Elemente finden sich auch im Sozialversicherungsrecht, sie sind dort jedoch auf eine gänzlich andere Art ausgestaltet und verknüpft. Daher fällt auch die Annahme schwer, das Sozial- und das Krankenversicherungsrecht schützten die ihnen zugeordneten Werte auf die gleiche Weise, mitunter, dass sie das gleiche Verständnis von Gerechtigkeit und Solidarität von Versicherungen haben oder dass sie denselben axiologischen Grundsätzen folgen würden.

15. Die allgemeinen axiologischen Prämissen des Krankenversicherungsrechts sind in der polnischen Verfassung (allen voran in Art. 68 Abs. 2) verankert. Sie treten des Weiteren in den Grundsatzregelungen des Gesetzes über krankenversicherungsrechtliche Leistungen in öffentlicher Trä-

gerschaft vom 27. August 2004 in den folgenden beiden Grundsätzen in Erscheinung: 1. der Gleichbehandlung und der sozialen Solidarität und 2. der Gewährleistung des freien Zugangs zu Gesundheitsleistungen und der freien Wahl des Dienstleisters (Art. 65). Gleichartig wurden die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bürger und der sozialen Solidarität sowie der Gewährleistung des freien Zugangs zu Gesundheitsleistungen und der freien Wahl des Dienstleisters durch die Versicherten ins Gesetz über die allgemeine Versicherung im Nationalen Gesundheitsfonds vom 23. Januar 2003 (Art. 4) aufgenommen. Einen wesentlich breiteren Katalog von Grundsätzen, die durchaus als axiologischer Unterbau des Gesundheitsversicherungsrechts verstanden werden können und sollten, enthält das Gesetz über die allgemeine Krankenversicherung vom 6. Februar 1997. Dessen Art. 1a statuiert, die besagte Versicherung basiere zuvörderst auf den folgenden Grundsätzen: 1. Soziale Solidarität, 2. Selbstverwaltung, 3. Selbstfinanzierung, 4. Freie Wahl des Dienstleisters und der Krankenkasse, 5. Gewährleistung eines gleichen Zugangs zu Dienstleistungen, 6. Nicht auf Gewinn bedachte Tätigkeit der Kassen, 7. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kassentätigkeit, 8. Staatliche Gewährleistung. Hinzu kommen Grundsätze wie der Kontrahierungszwang (Zwangsversicherung, Rechtsautomatismus), die Beitragspflicht und der durch die Existenz der Krankenkassen verwirklichte Organisationspluralismus. Mit der Zeit wurde im Zuge von Gesetzesänderungen von Werten wie Pluralismus und demokratischen Verhältnissen (Selbstverwaltung²²) unter den Versicherten abgesehen. Gewiss zeugt dies davon, dass einzelne Rechtszweige bzw. -gebiete nicht nur eigene Werte oder Werte, die trotz ihrer Ableitung von allgemeineren Werten dennoch eine selbstständige Modifizierung darstellen oder gar inhaltliche Änderungen vorweisen, aufrechterhalten, sondern auch davon, dass der Gehalt dieser Werte sowie ihr Katalog im Ergebnis von Rechtsänderungen (Reformen) recht häufig verändert werden kann und auch tatsächlich verändert wird. Dies erscheint auch kaum verwunderlich, wenn man bedenkt, dass sich im Recht nicht nur interne, sondern sehr wohl auch externe Werte wandeln können, wovon schon die Existenz des Naturrechtskonzepts mit seinem wechselhaften Inhalt zeugt.

16. Zum Schluss sollte einmal mehr betont werden, dass die vorgehenden Überlegungen keinen Anspruch auf eine vollständige Ausschöpfung des

22 Vgl. *Jończyk*, Prawo zabezpieczenia społecznego, Krakau 2006, S. 247.

Themas erheben und vielmehr eine lose Ansammlung von allgemeinen Reflexionen darstellen. Geschuldet ist dies einerseits der Breite und Komplexität der damit verbundenen Problemfelder. Andererseits kann aufgrund der Eigenständigkeit der das Recht der sozialen Sicherung bzw. das Sozialrecht bildenden Ansätze, Institutionen und rechtlichen Konstruktionen bezüglich dieser Rechte nur bedingt von einem axiologischen Grundgerüst gesprochen werden. Das allgemeine Ziel der sozialen „Bedürfnissicherung“ stellt keine hinreichende Grundlage dar, um von einem kohärenten Wertesystem und -katalog in der Fülle der verschiedenen Regelungen des Sozialrechts (des Rechts der sozialen Sicherung) oder auch von einem außerrechtlichen Wertekomplex, der eine in sich geschlossene Bewertung dieser einzelnen Regelungswerke erlauben würde, ausgehen zu können.